

Anlage 3

<u>Im Grundbuch einzutragende städtische Rechte im Verhältnis zur</u> <u>Finanzierungsgrundschuld</u>

- Vormerkung auf Rückübertragung des Eigentums zur Sicherung des Wiederkaufsrechts (Baupflicht) zugunsten der Stadt Konstanz
- auf 30 Jahre ab Beurkundung dieses Kaufvertrages befristeten Vormerkung auf Rückübertragung des Eigentums zur Sicherung des Wiederkaufsrechts (Übertragung von Teilflächen für öffentliche Zwecke) zugunsten der Stadt Konstanz
- Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Stadt Konstanz
- Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Konstanz hinsichtlich der Verpflichtung zur Nutzungsbindung für geförderten Wohnraum.
- Erbbaurechtsersetzende Wiederkaufsrecht: Im Grundbuch wird das erbbaurechtsersetzende Wiederkaufsrecht durch eine Rückauflassungsvormerkung dinglich mit einer Frist von 85 Jahren gesichert.

Die Stadt Konstanz kann vor Erfüllung der vertraglich vereinbarten Baupflicht für Grundpfandrechte in Höhe von 80 % der nachgewiesenen Gesamtherstellungskosten bezüglich des "Vorkaufsrechts für alle Verkaufsfälle" und der "Rückerwerbsvormerkung (Übertragung von Teilflächen für öff. Zwecke)" einem Rangrücktritt zustimmen.

Eine darüberhinausgehende Grundschuld kann nachrangig eingetragen werden.

Nach Erfüllung der Baupflicht kann bezüglich der vorgenannten Rechte ein vollumfänglicher Rangrücktritt gewährt werden.

Die Absicherung der Baupflicht ("Rückerwerbsvormerkung zugunsten der Stadt Konstanz") zugunsten der Stadt Konstanz müssen in jedem Fall erstrangig im Grundbuch verbleiben. Die Absicherung der Baupflicht (Rückerwerbsvormerkung) kann jedoch nach vollständiger Erfüllung der Baupflicht mit Herstellung der Außenanlagen gelöscht werden.



Das erbbaurechtsersetzende Wiederkaufsrecht soll den Rückerwerb des Grundstücks nach Ablauf von 85 Jahren ermöglichen und durch eine Rückauflassungsvormerkung dinglich im Grundbuch gesichert werden. Nach Ablauf der Frist wäre ein Rückkauf des Grundstücks durch die Stadt zum inflationsbereinigten Kaufpreis sowie einer Entschädigung für das sich zum Zeitpunkt des Wiederkaufs auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes zum von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelten Verkehrswert möglich.